

# Anlage 7 IndirekteinleiterVwV Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV)

Landesrecht Hessen

## Anhangteil

<b>Titel:</b> Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV)	<b>Normgeber:</b> Hessen
<b>Amtliche Abkürzung:</b> IndirekteinleiterVwV	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 85
<b>gilt ab:</b> 18.06.2012	<b>Normtyp:</b> Verwaltungsvorschrift
<b>gilt bis:</b> 31.12.2017	<b>Fundstelle:</b> StAnz. 2012 S. 641 vom 18.06.2012
	<b>Ressort:</b> Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Anlage 7 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Zahnbehandlung (Anhang 50 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen

zu Nr. 2.4.7

**1. Allgemeine Angaben**

1.1 Name und Anschrift der Praxis:

.....  
 .....  
 .....

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

..... Telefon: .....

**2. Angaben zur Praxis**

2.1 Gesamtzahl der Behandlungsplätze: .....

2.2 Anzahl der Behandlungsplätze, bei denen kein Amalgam anfällt (zum Beispiel Kieferorthopädie):  
 .....

2.3 Eingesetzte(r) Amalgamabscheider Anzahl der Amalgamabscheider: .....

	Abscheider 1	Abscheider 2	Abscheider 3	Abscheider 4
Fabrikat	.....	.....	.....	.....
Typ	.....	.....	.....	.....
Zulassungs-Nr. des DIBt	.....	.....	.....	.....
Datum der Inbetriebnahme	.....	.....	.....	.....
Nr. der angeschlossenen Behandlungsstühle gemäß beigefügter Übersichtsskizze				

<sup>1)</sup> Für die weiteren Amalgamabscheider sind die Angaben gemäß Nr. 2.3 auf einem Beiblatt zusammengestellt.

## 2.4 Betrieb, Wartung und Überwachung der Abscheider

Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber verpflichtet sich, den/die Abscheider entsprechend den Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung gemäß den Vorgaben des der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Prüfbescheides des DIBt zu betreiben, zu warten und zu überwachen.

Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber

Datum, Unterschrift

Anlage:Übersichtsskizze

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

---

Rechtsstand: 18.06.2012  
Gilt bis:  
Fassung vom: 18.06.2012  
Fundstelle: StAnz. S. 641